Stand Mai 2025

Preisblatt für Netzanschlüsse Gas und Wasser

(im Detail gelten für Gas die NDAV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SVB und für Wasser die AVBWasserV einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der SVB)

Netzanschluss Gas

	netto (€) zzgl. Umsatzsteuer
Grundbetrag	2.750,00
Druckregelgerät	99,00
Längenabhängiger Betrag je Meter (ab Grundstücksgrenze bis Hauseinführung)	250,00
abzüglich	
Eigenleistung Tiefbau je Meter	40,00
Eigenleistung Tiefbau je Meter bei gemeinsamer Verlegung mit Wasser	./. 20,00
Eigenleistung Gebäudeöffnung je Stück	./. 150,00
Eigenleistung Gebäudeöffnung je Stück bei gemeinsamer Verlegung mit Wasser	./. 75,00
Gemeinsame Verlegung mit Wasser in einem Graben je Meter	./. 40,00

Netzanschluss Wasser

Grundbetrag	1.500,00
Längenabhängiger Betrag je Meter (ab Grundstücksgrenze bis Hauseinführung)	250,00
abzüglich	
Eigenleistung Tiefbau je Meter	./. 40,00
Eigenleistung Tiefbau je Meter bei gemeinsamer Verlegung mit Erdgas	./. 20,00
Eigenleistung Gebäudeöffnung je Stück	./. 150,00
Eigenleistung Gebäudeöffnung je Stück bei gemeinsamer Verlegung mit Erdgas	./. 75,00
Gemeinsame Verlegung mit Erdgas in einem Graben je Meter	40,00

Baukostenzuschuss Wasser

Der Grundbetrag für einen Anschluss an das bestehende Rohrnetz gemäß der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV (I. zu § 9 AVBWasserV, Ziffer 4. a)) beträgt für einen Wasserzähler

Zählergröße	netto (€)*	Zählergröße	netto (€)*
bis Q_3 4	2.979,00	bis Q_3 63	5.280,00
bis Q_3 10	4.207,00	bis Q_3 100	5.587,00
bis Q_3 16	4.360,00	bis Q_3 250	6.354,00
bis Q_3 25	4.820,00		

Der Zusatzbetrag** gemäß der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (I. zu § 9 AVBWasserV, Ziffer 4. b)) beträgt pro Meter Mehrlänge 116,00 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

* zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer der Fertigstellung: ab 01.01.2021: Erdgas 19% /Wasser 7%

** bei einer Seitenlänge des anzuschließenden Grundstückes von mehr als 20 m aus einem Zusatzbetrag für jeden 20 m übersteigenden Meter Seitenlänge. Als Seitenlänge im Sinne dieser Bestimmung gilt grundsätzlich die Quadratwurzel aus dem Flächeninhalt des Grundstücks.